

99050029012000

Bewachungsgewerbe, an einer Bewachungsunterrichtung teilnehmen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002249-99050029012000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050029012000
Leistungsbezeichnung I	Bewachungsgewerbe, an einer Bewachungsunterrichtung teilnehmen
Leistungsbezeichnung II	Bewachungsgewerbe, an einer Bewachungsunterrichtung teilnehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 34a Gewerbeordnung (GewO) - Bewachungsgewerbe; Verordnungsermächtigung
Teaser	Wenn Sie als Wachpersonal tätig werden möchten, müssen Sie zunächst an einer Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe teilnehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK).
Volltext	Verordnungsermächtigung zum erwerbsmäßigen Bewachen von Leben oder Eigentum fremder Personen nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO) Wenn Sie als Wachpersonal tätig werden möchten, müssen Sie zunächst an einer Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe teilnehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK). Vermittelt werden unter anderem gesetzliche Rechte und Pflichten als Sicherheitskraft sowie Techniken zum Umgang mit Konfliktsituationen. Nach Erhalt der Bescheinigung dürfen Sie als Arbeitnehmende Bewachungsaufgaben übernehmen. • Die Unterrichtsdauer beträgt mindestens 40 Stunden (in Präsenz, ohne Fehlzeiten) Achtung: Für die Eröffnung eines Bewachungsunternehmens oder den Einsatz in bestimmten Bereichen (Flüchtlingsunterkünfte, Diskotheken oder anderen öffentlichen Orten) müssen Sie die umfangreichere Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe ablegen. Hinweis: ausgebildete Fachkräfte, die beispielsweise über einen Abschluss als Fachkraft für Schutz und

Modul	Sachverhalt
	Sicherheit verfügen, sind von der Nachweispflicht der Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe ausgenommen.
Erforderliche Unterlagen	• amtlicher Lichtbildausweis zur Identifikationsprüfung bei der Unterrichtung • möglicherweise weitere Unterlagen, genaueres erfragen Sie bei der IHK
Voraussetzungen	• deutsches Sprachniveau von mindestens B1 gemäß des europäischen Referenzrahmens
Kosten	Verfahrensgebühr: Berechnung nach Gebührenordnung der IHK
Verfahrensablauf	Die Bewachungsunterrichtung wird von der IHK durchgeführt und bescheinigt. • Melden Sie sich bei der örtlich zuständigen IHK zur Unterrichtung an • Die Unterrichtung wird von der IHK durchgeführt, erfolgt mündlich und dauert ca. 40 Stunden • Nach vollständiger Teilnahme ohne Fehlzeiten erhalten Sie die Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung. • Die Bescheinigung wird auch an das Bewacherregister übertragen. Nach Erhalt der Bescheinigung dürfen Sie als Arbeitnehmender Bewachungsaufgaben übernehmen.
Bearbeitungsdauer	Nach erfolgreicher Teilnahme wird der Nachweis entweder sofort oder innerhalb weniger Tage ausgestellt.
Frist	Beachten Sie einen möglichen Anmeldeschluss der IHK. Der Nachweis ist unbefristet und bundesweit gültig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	